

Auftrag

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), Alpengasse 6, 1701 Freiburg i.Ü.,

die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), Hirschengraben 66, 8001 Zürich, und

die Konferenz der Vereinigung der Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS), Av. Jean-Gambach 22, 1700 Fribourg,

«Auftraggeberinnen»,

und

die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG), Villettemattstrasse 9, 3007 Bern

«Auftragnehmerin»,

schliessen miteinander folgenden **Vertrag** ab:

1. Vorbemerkungen

¹Nach erfolgreicher Durchführung eines Pilotprojekts (2022–2023), haben die Auftraggeberinnen eine geschichtswissenschaftliche Studie zur Erforschung des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts in Auftrag gegeben, die auf den Ergebnissen des Pilotprojekts aufbaut. Die Auftraggeberinnen haben Prof. Dr. Monika Dommann und Prof. Dr. Marietta Meier vom Historischen Seminar der Universität Zürich (UZH) mit der wissenschaftlichen Projektleitung beauftragt. Das Ergebnis wird in einem wissenschaftlichen Bericht publiziert.

²In diesem Rahmen wird ein wissenschaftlicher Beirat (Beirat) gebildet, der die von den beiden Professorinnen geleiteten Arbeiten des Forschungsteams begleitet und die wissenschaftliche Qualität des Schlussberichts sicherstellt.

³Für die Ernennung und Betreuung des wissenschaftlichen Beirats, die digitale Publikation des Berichts und die Sicherstellung einer angemessenen Archivierung der Forschungsunterlagen des Forschungsprojektes erhält die SGG folgendes Mandat:

2. Auftrag

- a) Der Vorstand der SGG ernennt die Mitglieder des Beirats und gewährleistet so dessen wissenschaftliche Unabhängigkeit.
- b) Indem der Beirat das Forschungsteam berät und den Schlussbericht genehmigt, trägt er zur wissenschaftlichen Glaubwürdigkeit des Forschungsprojektes bei.
- c) Die SGG ist für die administrative Betreuung des wissenschaftlichen Beirates verantwortlich (Ansetzung Termine, Spesenabwicklung, Organisation kleinerer Workshops mit dem Beirat und dergleichen mehr).
- d) Sie besorgt die formelle Endredaktion des wissenschaftlichen Berichts der UZH (insb. das sprachliche Korrektorat, die Übersetzung ins Französische, Italienische, ggf. ins Englische und das Layout). Die Autorenschaft liegt beim Forschungsteam der UZH.
- e) Sie unterhält eine Projektwebsite für das Forschungsprojekt und bewirtschaftet eine Kontaktadresse für Anfragen und Meldungen Dritter und Betroffener.
- f) Sie verbreitet den Schlussbericht über ihre Kanäle (via Website, Newsletter, Social Media).

- g) Sie ist nach Abschluss des Forschungsprojekts für eine angemessene Archivierung der Forschungsunterlagen im Schweizerischen Bundesarchiv zuständig. Dabei hat sie insbesondere sicherzustellen, dass die Akten innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist nur unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes eingesehen werden können. Zu diesem Zweck stellt sie sicher, dass sich Gesuchsteller schriftlich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Daten- und Persönlichkeitsschutzes verpflichten.
- h) Die Auftraggeberinnen können der SGG nach vorgängiger Absprache weitere Arbeiten übertragen. Der dafür notwendige Zusatzaufwand ist in einem Anhang zu diesem Vertrag zu regeln. Die Entschädigung erfolgt nach den Ansätzen, welche die Vertragsparteien gesondert miteinander vereinbaren.

3. Zeitlicher Rahmen und Durchführung

¹ Das Projekt beginnt am 1. Januar 2024.

² Das Projekt endet mit der Genehmigung des Schlussberichts seitens des wissenschaftlichen Beirates. Stellt der wissenschaftliche Beirat erhebliche Mängel am Schlussbericht fest, sind diese innerhalb von zwei Monaten durch das Forschungsteam der UZH zu beheben.

³ Publikationen, die im eigenen Namen von einzelnen Mitgliedern des Forschungsteams publiziert werden, bedürfen nicht der Genehmigung des Beirates.

⁴ Der Zeitplan (inkl. Meilensteine) wird von den Auftraggeberinnen, dem Projektteam der UZH und der SGG einvernehmlich festgelegt. Dieser Zeitplan ist für alle Parteien verbindlich. Änderungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden.

⁵ Hält die SGG festgelegte Termine nicht ein, setzen ihr die Auftraggeberinnen nach gemeinsamer Aussprache eine angemessene Nachfrist. Überschreitet die SGG auch diese, können die Auftraggeberinnen

a) ihr eine weitere Nachfrist setzen oder

b) vom Vertrag zurücktreten und einen Dritten mit den Aufgaben betrauen; in diesem Fall hat die SGG die von ihr erstellten Unterlagen den Auftraggeberinnen herauszugeben.

⁶ Die SGG führt ihre Arbeiten in jeder Hinsicht frei und unabhängig durch und ist dabei an keinerlei Weisungen der Auftraggeberinnen gebunden.

4. Publikation des Berichts

¹ Die SGG ist für die Online-Publikation des Berichts auf einer eigens dazu eingerichteten Website verantwortlich (vgl. Art 2, Abs. e).

² Die Projektwebsite wird von der SGG bis zum 31.12.2030 betrieben. Danach kann sie den Bericht durch andere Kanäle der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

³ Der Abschlussbericht wird zeitgleich mit der Abschlussmedienkonferenz des Forschungsprojekts veröffentlicht.

⁴ Sollten für die Gestaltung der Publikation aufwändige Nachbearbeitungen notwendig sein, so ist der dafür notwendige Zusatzaufwand in einem Anhang zu diesem Vertrag zu regeln. Die Entschädigung erfolgt nach den Ansätzen des Budgets vom 26. Mai 2023 (Anhang).

5. Personal und Ansprechpersonen

¹ Die SGG erfüllt den Auftrag mit dem Personal ihres Generalsekretariats. Sie ist jedoch berechtigt, dafür Dritte im Rahmen des Budgets nach eigenem Ermessen beizuziehen.

² Sie gibt den Auftraggeberinnen Namen und Adressen aller involvierten Personen bekannt.

³ Ansprechpersonen sind:

Für die SBK:	Generalsekretär/-in
Für die RKZ:	Generalsekretär/-in
Für die KOVOS:	Delegierte(r)
Für die SGG:	Generalsekretär/-in

6. Verschwiegenheitspflicht

¹ Sämtliche projektbezogenen Informationen sind von der SGG vertraulich zu behandeln.

² Werden Dritte zur Erfüllung des Auftrags herangezogen (z.B. für Übersetzung, Layout, Website) unterliegen auch diese Personen der Verschwiegenheitspflicht. Die SGG sorgt dafür, dass alle involvierten Personen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

7. Entschädigung

¹ Die SGG wird für die Arbeiten nach diesem Vertrag nach Massgabe des Budgets vom 26. Mai 2023 entschädigt (Anhang). Werden seitens der Auftraggeberinnen weitere Leistungen verlangt, werden ihr diese nach den im Budget genannten Ansätzen in Rechnung gestellt.

² Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, der Auftragnehmerin nach Vertragsunterzeichnung innert 30 Tagen 10 Prozent der vereinbarten Entschädigung zu bezahlen. Die restliche Entschädigung ist, aufgeteilt in drei Raten zu je 30%, jeweils auf den 31. Januar der drei Projektjahre 2024, 2025 und 2026 zu entrichten.

³ In den budgetierten Beträgen ist eine allfällige Mehrwertsteuer bereits eingeschlossen.

⁴ Die Auftraggeberinnen haften für die Entschädigung solidarisch.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Inkrafttreten

¹ Soweit nichts Abweichendes festgehalten ist, richtet sich der Vertrag nach den Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag.

² Gerichtsstand ist Freiburg i.Ü.

³ Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

Freiburg, den

SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

Mgr. DDr. Felix Gmür, Präsident

Lic. sc. rel. Davide Pesenti, Generalsekretär

Zürich, den

RÖMISCH-KATHOLISCHE ZENTRAKKONFERENZ DER SCHWEIZ



Renata Asal-Steger, Präsidentin

Lic.jur.can. und dipl.theol. Urs Brosi, Generalsekretär

Freiburg, den

**KONFERENZ DER VEREINIGUNG DER ORDEN UND WEITERER GEMEINSCHAFTEN DES
GOTTGEWEIHTEN LEBENS IN DER SCHWEIZ**

kovos

Br. Daniele Brocca OFMConv., Präsident

Abt Peter von Sury OSB, Delegierter

Bern, den

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE



Prof. Dr. Sacha Zala, Präsident

Dr. Flavio Eichmann, Generalsekretär

Anhang:

Budget SGG für das "Projekt zur Geschichte des sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts" 2024–2026 vom 26. Mai 2023